Zum Geleit

Autor(en): **Rohner, Willi**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **25 (1968)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Plan
Schweizerische Zeitschrift
für Landes-, Regional- und Ortsplanung
Revue suisse d'urbanisme
Fachorgan für kantonale Bau- und Planungsfragen

Offizielles Organ
der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP)
Offizielles Organ der Schweizerischen Vereinigung
für Gewässerschutz und Lufthygiene (VLG)
Offizielles Organ
der Föderation Europäischer Gewässerschutz (FEG)

Landesplanung
Redaktioneller Teil
der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Redaktion: Prof. Dr. E. Winkler, Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung ETH, Zürich 6, Telefon 051 32 62 11
Redaktions-Sekretariat: Dr. H. E. Vogel, Kürbergstrasse 19, Zürich 49, Telefon 051 44 56 78

Zum Geleit

In einem Land von bescheidener räumlicher Ausdehnung und — gemessen am Umfang des besiedelbaren Bodens — extrem hoher Bevölkerungsdichte stellen sich die Probleme der Landesplanung und einer vernünftigen Bodenrechtsordnung mit besonderer Dringlichkeit. Lange Zeit hindurch war der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, die vor einem Vierteljahrhundert gegründet worden war, die undankbare Rolle eines Rufers in der Wüste beschieden. Die rasche Zunahme der schweizerischen Wohnbevölkerung und die in den letzten Jahren immer deutlicher zutage tretenden Folgeerscheinungen der ungeahnten wirtschaftlichen Expansion haben aber bei Behörden und in weiten Volkskreisen die Erkenntnis geweckt, dass das Begriffspaar Ordnung in der Freiheit — Freiheit in der Ordnung auch für die Gestaltung der räumlichen Beziehungen unter den Menschen und für die Nutzung von Grund und Boden seine verpflichtende Bedeutung hat.

Die Landes-, Regional- und Ortsplanung ist ein unentbehrliches Mittel zur Gestaltung unserer Umwelt von morgen. In einem demokratischen und rechtsstaatlichen Gemeinwesen werden aber Planung und Verwirklichung der Planung immer realistisch und massvoll sein müssen. Technische oder ästhetische Wünschbarkeiten allein können nicht die entscheidenden Richtpunkte der Planung bilden, wohl aber ausgewiesene oder voraussehbare Notwendigkeiten, die um des Menschen und um der Erhaltung menschenwürdiger Umwelt- und Lebensbedingungen willen ein Mindestmass ordnender Vorschriften und Massnahmen verlangen. Es wird nie darum gehen dürfen, die künftige Besiedelung, Nutzung und Ueberbauung des Bodens in ein enges — und möglicherweise auch engherziges — System gesetzlicher Verbote und behördlicher Interventionen pressen zu wollen, sondern ganz im Gegenteil auch auf diesem Gebiet durch ein Minimum sinnvoller Vorschriften und ordnender Massnahmen einer heute schon deutlich erkennbaren Fehlentwicklung zu steuern und die wohlverstandene Freiheit aller für jetzt und für die Zukunft zu sichern.

So gesehen, propagieren und betreiben die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung und die ihr angeschlossenen Regionalplanungsgruppen Planung nicht als eine Art unverbindlicher «l'art pour l'art», sondern als Aufgabe von unmittelbar praktischer und staatspolitischer Bedeutung. Deshalb bildet es auch ihre berechtigte Sorge, dass die von fortschrittlichen Kantonen und Gemeinden vielerorts bereits verwirklichten oder in Zukunft notwendig werdenden landesplanerischen und bodenrechtlichen Massnahmen durch eine zweckmässige Ergänzung der Bundesverfassung ein solides Fundament erhalten. Niemals kann es sich aber dabei um einen Freibrief zu masslosen und freiheitsfeindlichen staatlichen Interventionen handeln, wohl aber um die Festsetzung und Erfüllung von Minimalbedingungen, durch die in wirksamer Weise die Erhaltung und zweckmässige Nutzung des unvermehrbaren Gutes Grund und Boden zum Wohl der heutigen und kommender Generationen in einem freiheitlichen Staatswesen gewährleistet sind. Hier die rechte Mittellösung zwischen einem offenkundigen Zuwenig und einem unrealistischen Zuviel zu finden, wird die schwierige Aufgabe des Gesetzgebers sein müssen, von dessen Entscheidung viel für die Zukunft unseres Landes und Volkes abhängt.

Ständerat Dr. Willi Rohner
Präsident der Schweizerischen Vereinigung
für Landesplanung

Glückwunsch des Herausgebers

Die Zeitschrift «Plan» ist um nur ein Jahr jünger als die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung; sie hat den rasch aufstrebenden Verband seit ihrer zweiten Nummer im Jahre 1944 begleitet und aktiv den Kampf um Verständnis der Oeffentlichkeit für die grossen Aufgaben der Planung verfolgt und unterstützt. «Die Anfänge landesplanerischer Realisierung bedürfen einer grossangelegten staatsbürgerlichen Erziehungsarbeit», mahnte der erste Präsident der VLP, Nationalrat Dr. h. c. A. Meili, seinerzeit im «Plan». Die Vereinigung für Landesplanung hat diese Erziehungsarbeit in vorbildlicher Weise geleistet. Echtes Planen — vor 25 Jahren noch etwas fremd und beinahe suspekt anmutend — hat sich nicht nur als richtig, sondern als unabdingbar erwiesen und findet seine Bestätigung just im Jubiläumsjahr der VLP darin, dass die eidgenössischen Räte vor dem Abschluss der Beratungen um einen Landesplanungsartikel der Bundesverfassung stehen. Welch weiter Weg ist damit zurückgelegt, seitdem der Grundsatz der Landesplanung erstmals 1942 in einem Bundesratsbeschluss über die Regelung der Arbeitsbeschaffung festgehalten wurde!

Die Genugtuung über das Erreichte wird die Vereinigung für Landesplanung nicht abhalten, sich weiter für ihre Aufgabe einzusetzen, zu deren Erfüllung es noch viele Hindernisse wegzuräumen gilt. Unser herzlicher Glückwunsch begleite die Jubilarin in die kommenden Jahre!

Vogt-Schild AG, Solothurn
Herausgeber und Verlag des «Plans»